

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE KRAUCHENWIES VOM 08.11.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.11.2011 nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Unsere Arbeit in den Tageseinrichtungen für unsere Kinder richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung, die mit Aufnahme Ihres Kindes anerkannt wird und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgende Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Krauchenwies. Die Abgrenzung der Kindergartenbezirke zwischen den einzelnen Gemeindekindergärten und den übrigen Kindergartenträgern erfolgt durch den Gemeinderat. Die öffentlichen Kindergärten stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 8).

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder monatlich aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.  
Für Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, soll nach dem „Modell Schulreifes Kind“ ein geeigneter Lernort gefunden werden.  
Die genauen Öffnungszeiten und weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Kindergarten zu erfragen.
- (2) Die Plätze für die Grundschul Kinder werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben, sofern nicht soziale Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge erforderlich machen. Die Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme sind in § 4 Abs.4 geregelt. Grundschul Kinder können nur dann in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Die sonderpädagogische Betreuung der Kinder muss gewährleistet sein

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Regelfall die Kindergartenleiterin. Ergeben sich berechtigte Zweifel an der Kindergartenfähigkeit eines Kindes, ist vor der Entscheidung der Kindertagsträger zu hören. Über Aufnahmen, die ausnahmsweise und zeitlich befristet über die vom Kindertagsträger festgelegten Belegungszahlen hinausgehen, entscheidet der Kindertagsträger.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Die Kosten für die Untersuchung tragen im Zweifel die Eltern. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Die Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Einverständniserklärungen hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.
- (8) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten innerhalb eines Kindergartens ist zum Ende des Monats möglich.
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Leiter unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Besuch - Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung der Kindergartenleitung und des Elternbeirates festgesetzt. Sie können für jeden Kindergarten besonders festgesetzt werden. Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten sind bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmebogen vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.



- (6) Es wird gebeten, die Kinder nicht vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (7) Die Kinder sollen ein gesundes Vesper mitbringen.
- (8) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 4 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon von der jeweiligen Kindergartenleitung baldmöglichst vorab informiert.
- (3) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Die Einrichtung bleibt bei Planungs- und Putztagen geschlossen.

#### **§ 5 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des VII. Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
  - während des Aufenthalts im Kindergarten
  - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 6 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie -, einem Unfall oder einer Operation den Kindergarten wieder besucht, müssen die Eltern eine Erklärung zur Wiederezulassung unterschreiben, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (6) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre Kinder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt werden. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Kinder, die mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrrad, Dreirad, Roller etc.) in den Kindergarten kommen, dürfen nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten nach Hause fahren. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden.
- (3) Trauen die pädagogischen Mitarbeiter/innen einem Kind trotz schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten nicht zu, alleine den Heimweg bewältigen zu können, steht die Sicherheit des Kindes im Vordergrund und die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten wird ungültig.
- (4) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragten Begleitperson abgeholt werden, ist eine extra Benachrichtigung notwendig.



- (5) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (6) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (7) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen an denen auch die Personensorgeberechtigten teilnehmen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (9) Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

## **§ 8 Kindergartengebühr**

Es gilt die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 15. März 2008).

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

### **§ 11 Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übergeben. Bei dem Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule und der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entfällt die vier Wochenfrist und es kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
  - a) wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d) wenn ein Grundschulkind gegen die Regeln der Gruppe oder gegen die Anweisung der Aufsichtsperson verstößt,
  - e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
  - f) wenn das Kind auf Grund seines Verhaltens andere stark belästigt oder gefährdet oder die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht,
  - g) wenn ein Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



(4) Sofern für Grundschüler keine freien Kindergartenplätze mehr zur Verfügung stehen, kann auf Ende des Monats die Kündigung des Kindergartenplatzes durch den Träger erfolgen. Dabei wird zuerst der Kindergartenplatz gekündigt, der zuletzt belegt wurde, sofern nicht soziale Gründe eine andere Kündigungsreihenfolge rechtfertigen würde. Soziale Aspekte in diesem Sinne sind:

- ein alleinerziehender Elternteil
- schwere Krankheit eines Elternteiles, so dass die Betreuung des Kindes zu Hause eine unbillige Härte bedeuten würde

Ob ein sozialer Aspekt in diesem Sinne vorliegt, entscheidet die Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit dem Kindertagsträger.

Ebenso ist eine Kündigung des Kindergartenplatzes zum Ende des Monats durch den Träger dann möglich, wenn das Schulkind sich nicht in den laufenden Kindergartenbetrieb integrieren lässt und die Eltern vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sind

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Krauchenwies vom 01.01.2001 außer Kraft.

## **Heilungsvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Krauchenwies, den 09.11.2011

Spieß  
Bürgermeister